



The European Law Students' Association
DÜSSELDORF

Satzung von ELSA-Düsseldorf e.V.

Satzung von ELSA-Düsseldorf e.V.	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Finanzierung.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beirat und Förderkreis	4
§ 8 Organe der Vereinigung	4
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche.....	7
§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	7
§ 13 Zuständigkeit Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes	8



The European Law Students' Association
DÜSSELDORF

Satzung von ELSA-Düsseldorf e.V.

Stand: Juli 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Düsseldorf der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.“, abgekürzt „ELSA-Düsseldorf e.V.“
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ELSA-Düsseldorf e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (The European Law Students' Association)
- (2) ¹ELSA-Düsseldorf e.V. erkennt die Ziele der Statuten der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudent:innen und jungen Jurist:innen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) ¹Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen



The European Law Students' Association

DÜSSELDORF

„Seminare und Konferenzen“ (einschließlich der Rechtsakademien / -kurse), „Akademische Aktivitäten“ (einschließlich des rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramms), „Praktikantenaustausch“ und „bilateraler Studienaustausch“. ²Sie betreut die Mitglieder an der Fakultät und aus der Region und führt lokale Veranstaltungen (etwa Vorträge, Studienexkursionen und Auslandsstudienberatung) entsprechend obigen Zielen durch.

(5) Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Sie möchte insbesondere die Völkerverständigung, sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe fördern.

(2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA Alumni Deutschland e.V. (EAD), der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

§ 4 Finanzierung

(1) ¹Der Mitgliedsbeitrag beträgt für alle Mitglieder amtsjährlich 20,00 Euro und ist jeweils zum 02. Mai fällig. ²Der Vorstand kann durch Beschluss Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilweise erlassen oder stunden. ³Der Mitgliedsbeitrag entfällt für aktive Vorständ:innen für das Amtsjahr, in dem sie tätig sind. ⁴Der Vorstand ist berechtigt Kosten und Gebühren, die dadurch entstehen, dass ein Mitglied schuldhaft den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

(2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. ²Zuwendungen Dritter



The European Law Students' Association
DÜSSELDORF

dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit stehen.

(3) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der Vereinigung können werden

a) Student:innen, die in Düsseldorf oder Umgebung im Fach Rechtswissenschaft oder einem Studiengang mit deutlich erkennbarem juristischem Schwerpunkt immatrikuliert sind, oder

b) Doktoranden oder wissenschaftliche Assistenten an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf oder

c) Rechtsreferendar:innen, Jungjurist:innen, sowie Doktorand:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Absolvent:innen eines solchen Studiengangs an einer Hochschule am Ort der Fakultätsgruppe.

²Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich bzw. durch Online-Mitgliedsantrag gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung

a) durch Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist,

b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs.1) durch feststellenden Beschluss des Vorstandes,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2),

d) durch Ausschluss (Abs. 3).

(2) ¹Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzte der ELSA-Düsseldorf e.V. bekannten



The European Law Students' Association
DÜSSELDORF

elektronischen oder postalischen Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. ²Die Streichung muss in der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als zwei Wochen nach deren Absendung verfügt werden. ³Kann das Mitglied auf keinem Wege erreicht werden, ist eine Beendigungsverfügung ohne Mahnung möglich.

(3)¹Verletzt ein Mitglied trotz Abmahnung schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann das Präsidium dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden. ³Eine Abmahnung erfolgt aufgrund von

- a) übergreifigen Verhalten,
- b) rassistischer, sexistischer oder anderer diskriminierender Äußerungen,
- c).vorsätzlicher Schädigung des Ansehens der Vereinigung, oder
- d) anderen vergleichbaren Handlungen.

§ 7 Beirat und Förderkreis

(1) ¹Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Düsseldorf e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. ²Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen die Vereinigung. ³Über die Antragung entscheidet der Vorstand. ⁴Über die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr ein Förderkreis zur Seite. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder der in Abs. (1) und (2) genannten Fördergremien sind keine Mitglieder der Vereinigung.

§ 8 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung (bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung),
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand.



The European Law Students' Association
DÜSSELDORF

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. ²Sie ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zum Ende des Geschäftsjahres statt. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Sechstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters, des Schriftführers und Festlegung der endgültigen Tagesordnung,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
 - c) Entlastung des haftenden Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums,
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die die Mittelverwendung und die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht erstatten,
 - f) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Erhebung von Umlagen gem. § 5 Absatz 1,
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung (§ 11),
 - j) Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen. ²Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels oder der Absendung) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. ³Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA-Düsseldorf e.V. schriftlich bekannte Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist.



The European Law Students' Association

DÜSSELDORF

- (5) Jedes Mitglied kann - auch während der Mitgliederversammlung - die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. ²Geladen ist ein Mitglied, wenn es eine ladungsfähige E-Mail- oder Postadresse angegeben hat, unter der die Einladung dem Mitglied zugehen konnte. ³Mitglieder, die eine ungültige und nachweislich rückläufige E-Mail- oder Postadresse nicht aus eigenem Antrieb heraus rechtzeitig dem Vorstand anzeigen, werden dementsprechend nicht in die Quorumberechnung einbezogen. ⁴Sind diese Mitglieder während der Mitgliederversammlung anwesend, so sind sie doch noch stimmberechtigt.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Sechzehntel der Mitglieder der Vereinigung erforderlich. ³Wird das in § 11 S. 2 geforderte Quorum in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht erreicht, so wird auf die Mindestanwesenheit verzichtet. ⁴Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. ⁵Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Vereinigung.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten. ³Die Stimmübertragung ist schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären.
- (4) ¹Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen per Handzeichen. ²Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit schriftliche und geheime Abstimmung verlangen. ³Die Vorstandswahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- (5) ¹Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer festgehalten. ²Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



The European Law Students' Association
DÜSSELDORF

§ 11 Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

- (1) ¹Das Präsidium der Vereinigung besteht aus dem/der Präsident:in, dem/der Vizepräsident:in und dem/der Vorstand:in für Finanzen. ²Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche wählen, insbesondere für die Referate: „Human Rights“, „Professional Development“, "Seminare und Konferenzen", "Akademische Aktivitäten" und "Marketing". ²Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Amtsjahres gewählt. ²Die Amtsdauer beginnt und endet mit Beginn und Ende des Amtsjahres.
- (2) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Kandidat:innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ³Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (3) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist die ordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung, mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ein Amt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.
- (7) Außer den Ämtern des Präsidiums kann jedes Vorstandsamt mit mehreren Vorstandsmitgliedern besetzt werden.



The European Law Students' Association
DÜSSELDORF

§ 13 Zuständigkeit Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.
- (2) Insbesondere ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vertretung der Vereinigung am Standort der Hochschule, bei Student:innen und in der Öffentlichkeit, gegenüber der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA. Ferner vertritt er ELSA-Düsseldorf e.V. in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichts
 - d) Aufstellen des Haushaltsplanes
 - e) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - f) Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) ¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen unter Leitung eines Mitgliedes des Präsidiums. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. ³Beschlüsse können auch telefonisch gefasst werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums, an der Beschlussfassung teilnehmen.